

Vereinbarung zwischen  
der  
**VOLKSHOCHSCHULE Rheingau-Taunus e.V.**  
und der (dem) umseitig genannten Dozent/in

#### § 1

Sie (Er) übernimmt im umseitig genannten Semester die Lehrtätigkeit in umseitig aufgeführter Veranstaltung, (vorbehaltlich der Zustimmung der **vhs**).

Die Veranstaltung ist unter Berücksichtigung der Interessen der Dozentin - des Dozenten festgelegt worden.

#### § 2

Bei dieser Vereinbarung handelt es sich um ein selbständiges, die Arbeitskraft nicht überwiegend beanspruchendes Dienstverhältnis, das sich nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches regelt (§ 611 ff BGB). Ein Arbeitsverhältnis wollen die Parteien nicht begründen. Die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich des Steuer- und Sozialversicherungsrechts finden Anwendung soweit die Voraussetzungen gegeben sind. In diesen Fällen muss über das Honorar gesondert verhandelt werden. Der Honorarvertrag endet mit seinem Ablauf. Kündigung aus wichtigem Grund durch die **vhs** bleibt vorbehalten.

#### § 3

Das Honorar für die Lehrtätigkeit beträgt pro Unterrichtseinheit (45 Minuten) € 18,00. Neben dem Honorar werden Fahrtkosten von € 0,20 pro Kilometer bei Überlandfahrten gezahlt. Für die Person des Kursleiters besteht Unfallversicherungsschutz. Honorarzahlungen sind üblicherweise nach Beendigung der Kurse fällig. Kurse können nur bei genügender Teilnehmerzahl (10) durchgeführt werden. Falls die Teilnehmerzahl nicht erreicht wird, erlischt der Vertrag. Ausnahmen sind nur nach Rücksprache mit den Fachbereichsleitern oder mit der (dem) Leiter(in) der **vhs** möglich. Kommt ein Kurs auch nach dem zweiten angesetzten Termin wegen zu geringer Beteiligung nicht zustande, so erhält der Kursleiter das Honorar für jeweils eine Unterrichtseinheit, also insgesamt höchstens € 36,00 (ausschließlich Reisekosten). Wird ein Kurs im Laufe eines Semesters vorzeitig abgesetzt, so erhält der Kursleiter das Honorar für die durchgeführten Unterrichtseinheiten. Werden zwei Kurse zusammengelegt, wird vom Tage der Zusammenlegung an lediglich das Honorar für einen Kurs gezahlt. Für Kursstunden, die der Kursleiter ohne Zustimmung des zuständigen Fachbereichsleiters zusätzlich hält, wird kein Honorar gezahlt. **Das Honorar wird nur ausbezahlt, wenn die Teilnehmerlisten ordnungsgemäß geführt und vorgelegt werden.**

#### § 4

Der (die) Kursleiter(in) verpflichtet sich:

- die übernommene Lehrtätigkeit persönlich und vereinbarungsgemäß auszuüben,
- bei Erkrankung oder sonstigen Verhinderungen die **vhs** unverzüglich zu verständigen und ausgefallene Unterrichtsstunden nachzuholen,
- keine Teilnehmergebühren entgegenzunehmen und keine Ermäßigung zu gewähren,
- vor der Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln die Zustimmung der **vhs** einzuholen,

- alle Honorarzahlungen der **vhs** dem Finanzamt bei der Einkommensteuererklärung anzugeben,
- über das Ergebnis des durchgeführten Lehrauftrages, falls von der **vhs** gewünscht, kurz zu berichten und erklärt sich bereit, gegebenenfalls an Kursleiterkonferenzen teilzunehmen,
- die Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf die Hausordnung in den verschiedenen Unterrichtsstätten aufmerksam zu machen und deren Einhaltung zu überwachen,
- keine geschützten personenbezogenen Daten unbefugt zu einem anderen als zu dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.
- über alle ihm/ihr im Rahmen der Tätigkeit für die **vhs** bekannt gewordenen Interna, auch nach dem Ausscheiden, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.

#### § 5

Für Sachschäden bei Unfällen mit dem KFZ. bei Verlust und Beschädigung von Sachen, haftet die **vhs** nicht. Schadensfälle, die sich im Rahmen der vereinbarten Veranstaltung ereignen, sind unverzüglich der **vhs** zu melden.

#### § 6

Auf der Basis des mit der **vhs** vereinbarten Themas bzw. Unterrichtsstoffes ist die Honorarkraft darüber hinaus bei der Durchführung der pädagogischen Arbeit im Wesentlichen an keine Weisungen gebunden. Hospitationen in Lehrveranstaltungen behält sich die **vhs** vor.

#### § 7

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihm aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei späterer Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätte. Dies gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in dem Vertrag vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit beruht; es soll dann ein dem gewollten möglichst nahe kommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit als vereinbart gelten.

Für die **vhs**:



Holger Lamm  
**vhs-Leiter**